

2. Bekanntmachung Kommunalwahlen am 12.09.2021

Gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung, ist für das Wahlgebiet des Flecken Coppenbrügge ein Wahlausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt die Wahlleitung. Sie beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet des Flecken Coppenbrügge vertretenen Parteien und Wählergruppen auf,

bis zum 08.02.2021

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Ich weise darauf hin, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 NKWG Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge keine Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sein können.

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Coppenbrügge, 09.01.2021

Flecken Coppenbrügge
-Der Gemeindewahlleiter